

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1972)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Die Auslandschweizer werden ihre Rekrutenschule mit weniger Kosten bestehen können

Der Bundesrat hat am 17. November 1971 beschlossen, dass die Eidgenossenschaft die Transportspesen für alle Auslandschweizer übernehmen wird, die eine Rekrutenschule zu bestehen wünschen. Diese finanzielle Unterstützung beschränkte sich bisher auf unsere in Europa oder in den Mittelmeerlandern ansässigen Landsleute. Ab 1. Januar 1972 werden sich alle Schweizerbürger auf der ganzen Welt bei der für die zuständigen schweizerischen Vertretung im Hinblick auf ihre Rekrutierung und ihr Aufgebot zur Rekrutenschule melden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Schweizerbürger, die auch das Bürgerrecht ihres Residenzlandes besitzen, jene, die nicht wenigstens in einer Landessprache gute Kenntnisse haben, solche, die wegen eines schweren Deliktes verurteilt worden sind sowie jene, die einer besonderen internationalen Konvention unterstehen. Diese Klausel findet auf unsere Landsleute Anwendung, die *französisch-schweizerische* Doppelbürger sind. Die Kosten für die Rekrutierung sowie für die Reise vom Wohnort bis zum schweizerischen Grenzort und zurück werden vom Eidgenössischen Politischen Departement getragen. Die Reisekosten auf schweizerischem Territorium werden vom Eidgenössischen Militärdepartement übernommen.

Freiwillige Versicherung der Auslandschweizer (AHV/IV)

Der 8. AHV-Revision entgegen

Es ist angebracht zu unterstreichen, dass der unter diesem Titel in der letzten Nummer erschienene Artikel einen kurzen Überblick über den *Gesetzesentwurf* ver-

mittelt, der den Eidgenössischen Räten unterbreitet wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser noch vom Parlament geändert wird. Das Inkrafttreten der 8. AHV-Revision ist auf den *1. Januar 1973* vorgesehen; Auskünfte über die eingetretenen Änderungen werden erst von diesem Datum an erteilt werden können.

Beitrittsmöglichkeit

Gemäss den *heute* geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben Schweizerbürger im Ausland, die 1972 das 40. Altersjahr erreichen, noch die Möglichkeit, der freiwilligen AHV beizutreten. Ihr Beitritt wird am ersten Tag des Monats, welcher jenem der Vollendung des 40. Altersjahres folgt, wirksam. Sie können ihren Beitritt zu dieser Versicherung bis spätestens innerhalb Jahresfrist seit der Vollendung des 40. Altersjahres erklären, unter Vorbehalt der Änderungen, welche die 8. Revision ab 1. Januar 1973 bringen wird.

Beiträge

Die beitragszahlenden Versicherten, welche die Einkommens- und Vermögenserklärung im Hinblick auf die Berechnung ihrer Beiträge für 1972/1973 erhalten haben, werden gebeten, diese Erklärung baldmöglichst – ausgefüllt, datiert, unterschrieben und mit allen nötigen Unterlagen versehen – zurückzusenden.

Wichtige Anzeige

Es sei daran erinnert, dass eine Ergänzungsleistung zur AHV in folgenden Fällen gewährt werden kann:

a) der 62jährigen Ehefrau, die keine Beiträge geleistet hat und deren freiwillig versicherter Ehemann noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Ehepaarsrente hat;

b) dem Empfänger einer ordentlichen Altersrente oder seiner Ehefrau, wenn es sich um eine Ehepaarsrente handelt, im Falle *schwerer Arbeitsunfähigkeit* während einer ununterbrochenen Dauer von wenigstens 360 Tagen. Unter schwerer Arbeitsunfähigkeit – zu dieser Frage wird sich die Eidgenössische AHV-Kommission äussern – ist nicht eine einfache, durch das Alter bedingte Beeinträchtigung der physischen Fähigkeiten zu verstehen, sondern die Tatsache, dass ständig Hilfe oder Überwachung eines Dritten zur Verrichtung der meisten Tätigkeiten des täglichen Lebens benötigt wird (aufstehen, zu Bett gehen, an- und auskleiden, essen, Toilette machen, sich an einen andern Ort begeben, usw.).

Diese Ergänzungsleistungen sind ohne Ausnahme den *Einkommensgrenzen* unterstellt. Sie werden den Gesuchstellern nur unter der Bedingung gewährt, dass ihr jährliches Einkommen, dem ein angemessener Teil ihres Vermögens zugezählt wird, den Betrag von *sFr. 7200.— für Alleinstehende* und *sFr. 11 520.— für Ehepaare* nicht erreicht.

Jene Versicherten, die diese Bedingungen erfüllen, können sich mit der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung in Verbindung setzen, die ihnen die Formulare zustellen wird, welche für die Erhältlichmachung dieser Leistungen ausgefüllt werden müssen.

Hat ein Auslandschweizer Gelegenheit, in den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienst einzutreten?

Erfreuliches Zeichen des Interesses, das die Jugend der Fünften Schweiz der Stellung und dem Image unseres Landes in der Welt entgegenbringt, sind die immer häufiger beim Politischen Departement eintreffenden Anfragen von Landsleuten im Ausland, die

wissen möchten, ob ihnen die diplomatische und konsularische Karriere ebenfalls offensteht.

Manche fragen sich, ob die Tatsache, dass sie nicht in unserem Land studiert und nicht ihre Rekrutenschule in der Schweiz absolviert haben, ... sogar «cum grano salis» keine Steuern, keinen Militärpflichtersatz bezahlen, sie daran hindert, in den schweizerischen Aussendienst einzutreten. Es liegt uns daran zu unterstreichen, um allfällige Missverständnisse zu beheben, dass das Reglement über die Zulassung zu den Diensten des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 26. Februar 1971 vorsieht, der Kandidat müsse schweizerischer Staatsangehöriger sein, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein, einen unbescholtenen Ruf haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet das dreissigste Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich über eine abgeschlossene Hochschulbildung ausweisen.

Die Auslandschweizer werden daher – vollständig gleichberechtigt mit den Inlandschweizern – zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Die Kommission für die Zulassung zum diplomatischen und konsularischen Dienst wählt anlässlich der Aufnahmeprüfung nicht nur in erster Linie Kandidaten aus, die charakterlich die für einen zukünftigen Diplomaten erforderlichen Qualitäten besitzen, sondern sie versucht, bei diesen letzteren die Gewissheit zu haben, dass sie mit ihrer Heimat tief verbunden sind und dass nichts, was schweizerisch ist, ihnen fremd ist.

Der Wille, die Eidgenossenschaft im Ausland zu vertreten, setzt eine ausgezeichnete Kenntnis der schweizerischen Realitäten, der Fragen der Innen- und Aussenpolitik und aller Aspekte unseres kulturellen Lebens voraus.

Der Auslandschweizer, der einige hundert oder einige tausend Kilometer von der Heimat entfernt

lebt, hat nicht die Möglichkeit – und es ist ihm kein Vorwurf zu machen –, sich täglich über die schweizerischen Tatsachen auf dem laufenden zu halten. Die Kommission für die Zulassung zum diplomatischen Dienst trägt diesen grossen Schwierigkeiten des Auslandschweizers, das öffentliche Leben in der Schweiz zu verfolgen, in einem gewissen Masse Rechnung.

Wir können daher unseren Landsleuten aus der Fünften Schweiz nur empfehlen, ein bis zwei Jahre in der Schweiz zu verbringen, bevor sie sich zur Prüfung melden, um mit den schweizerischen Gegebenheiten vertraut zu werden. Sicher bestünde die beste Lösung darin, das Universitätsstudium in der Schweiz zu absolvieren. Dies ist gleichzeitig auch die rationellste Lösung, da die Fächer anlässlich der Aufnahmeprüfung u. a. das Verfassungsrecht, die Wirtschaft, die Innen- und Aussenpolitik und die Geschichte umfassen, Fächer, die im Ausland sicher nicht gelehrt werden.

Wir schliessen jedoch Inhaber von Lizenzen oder Doktoraten ausländischer Universitäten nicht aus, stellen aber die Bedingung, dass diese Titel jenen einer schweizerischen Universität gleichwertig sind; die Kandidaten in dieser Situation werden sich anlässlich des erwähnten Aufenthaltes in der Heimat selbständig auf die typisch schweizerischen Fächer vorbereiten müssen. Dieser Aufenthalt sollte den Kandidaten auch Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen, die sie beherrschen müssen, zu vervollkommen (deutsch für Französischsprachende, französisch für Deutschsprachende, französisch oder deutsch wahlweise für Italienischsprachende).

Obwohl wir offiziell keinen bestimmten Typus der Hochschulbildung empfehlen, sind wir der Ansicht, dass die folgenden Typen

für die Erfordernisse des diplomatischen Dienstes am besten geeignet sind: juristische Studien in Verbindung mit Kursen für Wirtschaft, Volkswirtschaft, allgemeine, diplomatische und Schweizergeschichte sowie Sprachkurse, oder nationalökonomische Studien in Verbindung mit Kursen für Völkerrecht, schweizerisches Verfassungsrecht, allgemeine, diplomatische und Schweizergeschichte und Sprachkurse. An der Wirtschaftshochschule St. Gallen – deutscher Sprache – besteht auch eine Sektion «Verwaltungswissenschaften – schweizerische diplomatische und konsularische Karriere». Auf postuniversitärem Gebiet (post graduate) machen wir auf das Bestehen des «Institut universitaire de hautes études internationales» in Genf aufmerksam, welches die Möglichkeit bietet, eine Hochschulbildung auf dem Gebiet der politischen Wissenschaften zu erwerben, die mit einem Diplom, einer Lizenz oder einem Doktorat abgeschlossen werden kann.

Was den Militärdienst betrifft, können wir jenen, die ihm nicht von Gesetzes wegen unterstellt sind, nur empfehlen, ihn zu absolvieren. Er bietet eine zusätzliche Möglichkeit, die Realitäten des schweizerischen Lebens besser zu verstehen.

Unsere Landsleute im Ausland, die sich für diese Karriere interessieren, sind eingeladen, sich an die für sie zuständigen Botschaften, Generalkonsulate oder Konsulate zu wenden, um eine diesbezügliche Dokumentation zu erhalten. Die Sektion für allgemeine Angelegenheiten und Personalausbildung des Eidgenössischen Politischen Departementes wird ihnen gerne die Unterlagen durch Vermittlung der in Frage stehenden Vertretungen zusenden und allfällige Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit der diplomatischen Karriere stellen könnten.